



Satzung des Vereins ‚BestKids e.V.‘

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26.6.2007 gegründete Verein führt den Namen „BestKids e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bensheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „BestKids e.V.“, im Weiteren genannt „Der Verein“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist gerichtet auf die Förderung der Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer altersgemischten Kinderkrippe in Bensheim sowie die Interessensförderung von Familien mit Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Unterhaltung einer Tagesbetreuungseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren auf dieser Grundlage
 - b) die Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein und seine Arbeit sind parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Aufwendungen werden jedoch erstattet.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück.
- (6) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Erzieherinnen usw.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen, sondern nur marktübliche Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ausgenommen sind Angestellte des Vereins. Über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds entscheidet der Vorstand gem. § 10 Abs.2.

(3) Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch Unternehmen, Körperschaften oder Behörden unter Nennung eines Vertreters werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

(4) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Vereinszweckes zu nutzen und an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an der praktischen Arbeit des Vereins, der Wahrnehmung von Vorstandsämtern den Erfordernissen entsprechend und im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beteiligen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, den Abschluss eines Betreuungsvertrages von einer aktiven Mitgliedschaft abhängig zu machen.

Die Beantragung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Mit dem Antrag und der ersten Beitragszahlung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung an den Vorstand
- b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund
- d) durch Auflösung des Vereins

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Nach dieser Frist ist der Beitrag für ein weiteres Jahr zu entrichten. Kündigungsschreiben, die verspätet beim Vorstand eingehen, werden erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Bei Beitragserhöhungen besteht ein Recht zum außerordentlichen fristlosen Austritt.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden wenn:

- a) das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge oder von sonstigen Forderungen mehr als zwei Monate im Verzug ist,
- b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen der Vereinsorgane und
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlung

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Der Ausgeschlossene verliert jeden



Anspruch gegen den Verein. Die mitgliedschaftlichen Pflichten und die Haftung des Mitglieds für dem Verein zugefügte Schäden bleiben davon unberührt. Das Eigentum des Vereins, das sich im Besitz des Mitglieds befindet, sowie Sachen, an denen dem Verein ein Recht zum Besitz zusteht, sind ohne schuldhaftes Zögern an den Verein herauszugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können den Verein mit einmaligen Geldbeträgen oder Sachmitteln fördern.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der Beitrag ist jeweils zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres unbar zu entrichten.

§ 7 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Annahme des Rechenschaftsberichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Entlastung der Kassenprüfer
- e) Wahl und Abwahl des Vorstands
- f) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- j) Prüfung und Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder vom Vorstand verlangt wird. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.

(3) Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Vorstandsteam schriftlich oder per e-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche, vor dem Versammlungstermin.



(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung kann über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen dennoch gem. § 9 Absatz 5 entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(6) Alle volljährigen aktiven Mitglieder haben einfaches aktives und passives Wahl- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht. Die aktiven Mitglieder können sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

(7) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.

(8) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser muss sich ergeben, wer in der Sitzung anwesend war, welche Wahlen vollzogen, welche Beschlüsse gefasst und welche Gegenstände verhandelt wurden. Die Niederschrift ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen (davon 1 Finanzvorstand).

Die Aufgabenverteilung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) den Geschäftsverteilungsplan
- b) den Jahresplan

(3) Der Vorstand arbeitet eigenverantwortlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung kein anderes Organ zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Vereins
- b) Entscheidungen über Angelegenheiten, die für den Verein von nicht unerheblicher Bedeutung sind und über den Umfang der laufenden Verwaltung des Vereins hinausgehen, oder im Finanzplan nicht vorgesehen sind
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
- d) Festsetzung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten des Betreuungsentgelts in einer Gebührenordnung für die Tagesbetreuungseinrichtung
- e) Genehmigung der Grundsätze eines päd. Konzepts für die Tagesbetreuungseinrichtung



f) Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern

§ 11 Finanzvorstand

Der Finanzvorstand verantwortet die Finanzen des Vereins und den Zahlungsverkehr, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, erstellt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, stellt einen Finanzplan für das jeweilige Geschäftsjahr auf und hat der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 12 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand über die weitere Handlungsfähigkeit entscheiden. Der Vorstand ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Als Vorstandsmitglied sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar..

(2) Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung (schriftlich oder per e-mail) unter Angabe einer kurzen Tagesordnung. (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen ist und wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. § 9 Abs. 5 S.3-6 gelten entsprechend.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die anwesenden Mitglieder des Vorstandes, den Gegenstand der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält. Sie ist von einem Vertreter des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsbedingungen und Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sind die Vorstandsvorsitzenden und der Kassenwart ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten etc.

(7) Dieser Anspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Vertretungsbefugnis

(1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1. Dieses vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vertretung des Vereins erfolgt immer durch 2 Personen des Vorstands gem. § 10 gemeinsam.

§ 15 Kassenprüfer

Von der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu stellt der Vorstand alle die Finanzen betreffenden Unterlagen des Vereins den Kassenprüfern zur Verfügung. Die Kassenprüfung sollte rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Betreuungsentgelte
- c) Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand
- d) sonstige finanzielle Zuwendungen durch Dritte
- e) Geld- und Sachspenden

§ 17 Satzungsänderungen

Über Anträge zur Satzungsänderung wird nach ihrer Diskussion im Vorstand in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Ein Änderungsantrag ist angenommen, wenn 2/3 der abstimmenden Mitglieder, dem Antrag zustimmen. Vorliegende Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.



§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kinderbetreuung für unter 3-Jährige i.S. der Gemeinnützigkeit verwendet.

§ 19 Inkraftsetzung

- (1) Die Satzungsänderung tritt am 15.9.2011 in Kraft.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 15.9.2011 beschlossen.

Stand: 15. September 2011